

Magdeburg, den 17.02.2025
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 17.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 216. Präsidiumssitzung
am 03.02.2025 in Magdeburg**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 in Magdeburg
wird genehmigt.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 in Magdeburg eingegangen.

Magdeburg, den 17.02.2025
th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Frau Referentin Elke Thurmann
TOP 3 **Aktuelle Entwicklungen beim Studieninstitut für
kommunale Verwaltung e.V.**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4)
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3)
212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die nachfolgenden Ausführungen zu den aktuellen Entwicklungen beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (SIKOSA) zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

1. Vorübergehender Standort des SIKOSA in Magdeburg-Rothensee ab dem 01.07.2025

In der 39. Mitgliederversammlung des SIKOSA am 13.02.2025 wurde die vorübergehende Anmietung des Interims-Objektes die „Welle“, August-Bebel-Damm 24 – 30 in 39126 Magdeburg, beschlossen (mit 145 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und eine Enthaltung).

Der Auszug des SIKOSA aus dem Standort Albrechtstraße 7 in 39104 Magdeburg in den o. g. Bürokomplex soll im Juli 2025 erfolgen.

Die jährlichen Mietkosten betragen ca. 900.000 Euro, d. h. für die Grundmietzeit von 5 Jahren 4,5 Mio. Euro. Sofern die Verlängerungsoption von 2 weiteren Jahren genutzt wird, belaufen sie sich auf 6,3 Mio. Euro.

Der Mietzins im Jahr 2025 sowie die Umzugskosten sollen aus der Rücklage des SIKOSA finanziert werden.

Zur Deckung der Mietkosten ab dem Jahr 2026 sollen die Mitgliedsbeiträge des SIKOSA zum 01.01.2026 entsprechend erhöht werden, was spätestens in der 40. Mitgliederversammlung des SIKOSA im November 2025 beschlossen werden soll.

Die hierfür erforderliche Sonderumlage beträgt voraussichtlich 0,41 Euro/Einwohner.

In Bezug auf die weiteren aus dem Umzug resultierenden Kosten sind sowohl die Höhe als auch die Finanzierung derzeit offen, insbesondere für:

- die notwendigen weiteren Sicherungsmaßnahmen an den Institutsgebäuden in der Albrechtstraße,
- die voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten im Rahmen der GbR mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) zur Bewirtschaftung des gesamten Gebäudekomplexes (die noch mindestens bis Ende 2028 besteht), z. B. Reparatur Heizungsanlage.

2. Dauerhafter Standort des SIKOSA voraussichtlich ab dem 01.07.2030 ff.

Die Mitgliederversammlung des SIKOSA wird - möglichst zeitnah - über den künftigen, dauerhaften Standort des SIKOSA beschließen, sobald Entscheidungsreife vorliegt. Derzeit bestehen folgende Optionen:

a) Alternative 1: Aus- und Umbau des bisherigen Standorts in der Albrechtstraße

Im Rahmen der 180-seitigen Machbarkeitsstudie vom 23.05.2024 wurden insgesamt folgende vier Varianten untersucht: A = Beseitigung der baulichen Mängel, B = Ausbau des Dachgeschosses; C = partielle Anbauten am Ost- und Westflügel; D = Lückenschluss durch Errichtung eines Nordflügels.

Ob, und wenn ja, welche dieser Varianten umgesetzt werden soll, ist derzeit ungewiss. Es stehen entsprechende Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des SIKOSA aus.

Aus Sicht des SGSA besteht diesbezüglich keine Präferenz und es erscheinen alle Varianten zur Verbesserung der aktuellen Standortbedingungen des SIKOSA durchaus geeignet.

Sofern eine dieser vier Varianten von den Gremien des SIKOSA beschlossen wird, bekräftigt das Präsidium des SGSA, den Aus- und Umbau des SIKOSA am Standort Albrechtstraße mit bis zu 12 Mio. Euro finanziell zu fördern.

Eine finanzielle Unterstützung des SGSA kommt jedoch ausschließlich zur Schaffung oder Mehrung, mindestens jedoch zum Erhalt von Eigentum (bzw. eigentumsähnlichen Rechten wie Erbpacht) zugunsten der Verbandsmitglieder in Betracht.

Die steuerrechtliche Prüfung, in welcher Form eine derartige Zuwendung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zulässigerweise und steuerrechtskonform erfolgen kann, steht noch aus.

Der LKT hält explizit an dem Standort fest. Insoweit käme ein „*Quartier der Kommunen*“ (SIKOSA, LKT, SGSA) nur am Standort in der Albrechtstraße (Variante D) in Betracht.

b) Alternative 2: Suche nach einem anderen Standort in Magdeburg

Aktuell ist ungewiss, ob das SIKOSA nach dem geplanten Auszug aus dem bisherigen Standort in der Albrechtstraße überhaupt an diesen Standort zurückkehren wird.

Der Institutsleiter hat mehrere andere Objekte, die als neuer dauerhafter Standort zur Verfügung stünden (u. a. zur Miete, zum Mietkauf oder als Eigentum) eruiert.

Derzeit führt die Institutsleitung bereits konkrete Verhandlungen mit der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH (WOBAU) in Bezug auf die Sanierung eines denkmalgeschützten Objektes (Logenhaus in der Weitlingstraße 1a in 39104 Magdeburg) zuzüglich eines neu zu errichtenden Anbau auf diesem Grundstück. Der voraussichtliche Mietzins hierfür beträgt etwa 20 Euro/qm.

Am Standort Weitlingstraße wären theoretisch mehrere Konstellationen machbar: nur SIKOSA, SIKOSA + LKT, SIKOSA + SGSA sowie SIKOSA + LKT + SGSA (= „*Haus der kommunalen Familie*“). Letzteres kommt jedoch nicht in Betracht, da der LKT am Standort Albrechtstraße verbleiben will. Auch für den SGSA ergäben sich vor allem aus der Nachbarschaft zum LKT die größtmöglichen Synergieeffekte.

Insoweit besteht größtmögliche Entscheidungs- und Planungsfreiheit für das SIKOSA und können zudem Bauzeit und Baukosten für die Errichtung eines Objektes (nur) für das SIKOSA reduziert werden.

Magdeburg, den 24.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Urteile des Landesverfassungsgerichts vom 21.01.2025
zum FAG 2022**

Anlagen: [LVG 5/23 vom 21.01.2025](#)
[LVG 6/23 vom 21.01.2025](#)

Bisherige Beratung: 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023; TOP 9.2

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und ggf. Aussprache gebeten.

Begründung:

Mit zwei Urteilen vom 21.01.2025 entschied das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfG) über zwei anhängige Verfassungsbeschwerden gegen das Finanzausgleichsgesetz 2022/2023.

Zum einen anhängig war die Verfassungsbeschwerde der Städte Hecklingen und Nienburg (LVG 5/23), die anhand vielfältiger Klageansätze auf eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung in Ausprägung des Art. 2 Abs. 3, Art. 87 und Art. 88 Abs. 1 und 2 LV abstellte. Ein Anliegen der Verfassungsbeschwerde war es, das hiesige LVerfG unter Heranziehung der Rechtsprechung in anderen Ländern zu einer Weiterentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 88 LV zu bewegen, sowohl hinsichtlich der konkreten Bedarfsermittlung als auch im Hinblick auf verfahrensbezogene Anforderungen zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht oder zur Verteilungssymmetrie. Zu den Klageansätzen zählte u. a. die kritisierte rechnerische Bedarfsermittlung ausschließlich auf Basis der amtlichen Statistik, das apodiktische Festhalten des Landesgesetzgebers an der im Koalitionsvertrag vorgegebenen FAG-Höhe von 1,735 Mrd. Euro, die auch vom SGSA kritisierte Anrechnung der Bundesentlastung und der Steuerschätzung oder der unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geltend gemachte Verstoß gegen die finanzielle Mindestausstattung.

Der SGSA war von Beginn an in die Diskussion um diese Verfassungsbeschwerde eingebunden. Wir haben jedoch keine hinreichenden Gründe gesehen, der Verfassungsbeschwerde beizutreten, auch wenn Verbandspositionen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde aufgegriffen werden sollten. Unsere Bedenken haben wir u. a. in einer Videokonferenz unter Beteiligung der klagebegleitenden Kanzlei und weiteren potentiellen Klägern, aber auch in unseren Gremien deutlich kommuniziert. Unsere Skepsis beruhte auf den bisherigen Erfahrungen mit der Rechtsprechung des hiesigen LVerfG zum Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA, insbesondere aus der seinerzeit vom SGSA unterstützten Klage gegen das FAG 2010/2011 und der entsprechenden Entscheidung LVG 57/10 vom 09.10.2012. Denn grundsätzlich wird dem Gesetzgeber ein großer Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zugesprochen. Zudem verstärkte auch die Rechtsprechung zu dem in Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA postulierten Konnexitätsprinzip die Einschätzung, dass das hiesige LVerfG eine nicht übermäßig kommunalfreundliche Rechtsprechung an den Tag legt.

Anhängig war zudem die vom Salzlandkreis eingelegte Verfassungsbeschwerde (LVG 6/23) gegen das FAG 2022. Auch hier wurde auf eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung in Ausprägung des Art. 2 Abs. 3, Art. 87 und Art. 88 Abs. 1 und 2 LV abgestellt. Anders als im Verfahren von Hecklingen und Nienburg wurde zur Begründetheit nicht auf eine Verletzung der Mindestausstattung abgestellt, sondern vielmehr auf den Aspekt der Verletzung der kommunalen Finanzhoheit als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund einer vermeintlichen politischen Festlegung der FAG-Masse und methodischer Fehler der Bedarfsermittlung.

In beiden Verfahren hat das LVerfG mit Urteilen vom 21.01.2025 festgestellt, dass lediglich die vorgenommene Prognose der Personalauszahlungen als methodisch fehlerhaft anzusehen ist, und dies sowohl bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, als auch bei den Landkreisen.

Dabei gilt es in Erinnerung zu rufen, dass die aufgabenbezogene Bedarfsermittlung im Fall des FAG 2022/2023 auf die statistischen Ein- und Auszahlungen der amtlichen Statistik der Jahre 2018, 2019 und 2020 zurückgriff. Die hier ermittelten durchschnittlichen Ein- und Auszahlungen der Jahre 2018 bis 2020 wurden dann anhand von Prognosefaktoren (u. a. unterstellte Preisentwicklung oder durchschnittlichen Entwicklung der Jahre 2018 bis 2020) auf die Jahre 2022 und 2023 hochgerechnet.

Für das LVerfG trifft die vorgenommene Durchschnittsbildung 2018 bis 2022 auf grundsätzliche Zustimmung, denn ein Durchschnitt zeichnet die Wirklichkeit in der Regel besser ab als einzelne Werte. Die gelte aber nicht für Werte, die entweder nur steigen oder nur sinken. Hier bewirkt die Durchschnittsbetrachtung eine systematische Unter- bzw. Überschätzung zum Zeitpunkt des Prognosestarts.

Das LVerfG sieht Schwankungen und damit die Heranziehung der durchschnittlichen Betrachtung bei den konsumtiven Einzahlungen und konsumtiven Auszahlungen (ohne Personal), den Nettotransfers, den Umlagen und den Tilgungsleistungen als berechtigt an. Bei den Personalauszahlungen sieht es das LVerfG jedoch als nicht nachvollziehbar an, dass diese sinken sollen. Daher hätte die Prognose der Personalauszahlung nicht am Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022, sondern am ausschließlichen Wert für das Jahr 2020 ansetzen müssen. Hier verweist das LVerfG explizit auf eine solche von uns im Anhörungsverfahren zum beklagten Gesetz konkret vorgetragenen Forderung, die nicht hinreichend begründet abgelehnt wurde.

Jedoch führt der festgestellte methodische Fehler nur im Fall des Salzlandkreises (LVG 6/23) zu einer tatsächlichen Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen sind darauf zurückzuführen, dass das Landesverfassungsgericht durch eine neuartige Ergebniskontrolle überprüft hat, inwieweit die im beklagten FAG vom Gesetzgeber unterstellten Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Finanzkennzahlen im Nachgang tatsächlich eingetreten sind.

Nach neuer Rechtsauffassung des LVerfG kann eine Verletzung des Anspruchs aus Art. 88 Abs. 1 LV nicht festgestellt werden, wenn methodische Fehler des Gesetzgebers in der prognostischen Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs in der tatsächlichen Entwicklung des kommunalen Finanzbedarfs so ausgeglichen werden, dass die Kommunen im Ergebnis insgesamt über Finanzmittel verfügen, die bei fehlerfreier Ermittlung zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich gewesen wäre.

Hinzu kommt, dass das LVerfG diese Überprüfung nicht nur konkret bezogen auf einzelne Finanzkennzahlen vornimmt, sondern auch hinsichtlich der Finanzausstattung in Gänze. Durch diesen neuen Ansatz wird der grundsätzlich auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden anerkannte methodische Fehler bei der Prognose der Personalauszahlungen v. a. durch deutlich höhere realisierte Steuereinnahmen, als im Gesetz unterstellt, kompensiert. Insgesamt berechnet das LVerfG auf Basis der tatsächlich eingetretenen Entwicklung, dass die vom Land berechnete bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse für die kreisangehörigen Gemeinden insgesamt rd. 144 Mio. Euro über dem tatsächlichen Saldo der für die Prognose berücksichtigten Rechenposten lag. Eine solche Entwicklung ist bei den Landkreisen ausdrücklich nicht festzustellen.

In den anderen vorgetragenen vielfältigen Klageansätzen sah das Verfassungsgericht keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Ausführungen des LVerfG zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Beachtung der aus Art. 88 Abs. 1 LV abgeleiteten aufgabenangemessenen Finanz- bzw. Mindestausstattung sind erwartbar stark angelehnt an die bisherige Rechtsprechung des hiesigen aber auch anderer Verfassungsgerichte. Zusammenfassend gilt somit:

- Dem Gesetzgeber steht ein großer Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum bei der Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung und deren Verteilung zu.
- Der Gesetzgeber darf typisieren, generalisieren und verallgemeinern und muss nicht jedem Einzelfall gerecht werden (kein gemeindescharfer Finanzausgleich).
- Die Prüfung des LVerfG begrenzt sich daher auch nur auf das Willkürverbot bzw. die Prüfung evident fehlerhaft und widersprüchlich getroffener Annahmen des Landesgesetzgebers.
- Der Gesetzgeber kann, muss aber ausdrücklich nicht, die reinen statistischen Daten zu den Ausgaben heranziehen. Wenn er dies tut, bedarf es auch hier keines vollständigen Kostenersatzes. Vielmehr kann der Gesetzgeber durchaus nur Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung heranziehen, was das seitens des SGSA viel kritisierte Thema Benchmarkansatz im FAG grundsätzlich legitimiert.

- Auch aufgrund der Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben stehen die Zuweisungen des Landes nach Art. 88 LV unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes.

Deutlich hervorgehoben werden muss an dieser Stelle bereits, dass bestimmte verbandspolitische Forderungen unsererseits nun gerichtlich zu Ungunsten der Kommunen ausgeurteilt sind. Das gilt vor allem bezüglich der von uns kritisierten Anrechnungen der Bundesentlastung.

Die bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung in Form eines erhöhten Bundesanteils bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und eines erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist lt. LVerfG fehlerfrei. So dient die erhöhte Bundesbeteiligung bei den KdU den Kommunen zur Deckung des Bedarfs. Das Gleiche gilt für den erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der zusammen mit den übrigen gemeindlichen Steuereinnahmen bedarfsmindernd berücksichtigt wird. Auch die ausgebliebene Weiterreichung des über einen erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst dem Land zugeflossenen kommunalen Bundesentlastung stelle keine Verletzung des 88 Abs. 1 LV dar. Die Frage nach einer eventuellen Verpflichtung zur Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen ist eine Frage des Bundesrechts, deren Verletzung keine Verletzung nach Art. des Art. 88 Abs. 1 LV begründet.

Auch die Erwartungen bezüglich einer Auseinandersetzung des hiesigen LVerfG mit der von Klägerseite aufgeworfenen Frage einer Verletzung des durch das BVerwG postulierten materiell-rechtlichen Schutzbereichs der finanziellen Mindestausstattung dürften nicht erfüllt worden sein. Denn zum einen sieht das LVerfG keine in der Landesverfassung angelegte Unterscheidung zwischen einer für die Aufgabenwahrnehmung „angemessenen Finanzausstattung“ und einem Anspruch auf „finanzielle Mindestausstattung“.

Das LVerfG argumentiert hier ausschließlich auf Basis der landesverfassungsrechtlichen Regelung zur kommunalen Selbstverwaltung und lässt, anders als die Verwaltungsgerichtsbarkeit, v. a. Art. 28 Abs. 2 GG außer Acht. Sehr knapp nur verweist das LVerfG auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur finanziellen Mindestausstattung:

„Sollte es Differenzen geben zwischen dem, was der Finanzausgleichsgesetzgeber für die Erhebung der Kreisumlage durch die Landkreise vorsieht, und den Grenzen, die die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ihr zieht, hätte sich die Rechtsprechung dem Gesetz anzupassen, nicht umgekehrt.“ (LVG 6/23 Rn. 101)

Es bleibt abzuwarten, ob dies bei der aktuellen Diskussion um die Änderung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze bei den Landkreisen bzw. Verbandsgemeinden in § 99 Abs. 3 KVG LSA noch für Diskussionen sorgen wird. Fraglich scheint zumindest, wie es dem OVG LSA gelingen sollte, die vom Art. 28 Abs. 2 GG geleitete Rechtsprechung des BVerwG außer Acht zu lassen, um sich ausschließlich am Art. 88 Abs. 1, § 99 KVG LSA und § 19 FAG LSA zu orientieren.

Die Zielstellung der Kläger im Verfahren LVG 5/23 in Richtung einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung des hiesigen LVerfG zugunsten der Kommunen ist nicht eingetreten. Eher das Gegenteil dürfte durch die neueingeführte Art einer Ergebniskontrolle der Fall sein.

Die Ergebniskontrolle ist grundsätzlich kritisch zu sehen. Denn zum einen war das hier punktuell betrachtete Jahr 2022 charakterisiert durch ein auf Corona zurückzuführendes hohes Maß an Prognoseunsicherheit, was v. a. die Schätzabweichung der Steuerschätzung erklären dürfte.

Die Folgen dieser Rechtsprechung sind noch nicht klar abzusehen. Aber es stellt sich durchaus die Frage, wie ein Gericht in 2025 zu urteilen hätte, falls sich abzeichnet, dass die bei der FAG-Revision 2025/2026 zugrunde gelegte Mai-Steuerschätzung 2024 deutlich überhöht war und zudem zwischenzeitlich eingetretene Steuerrechtsänderungen des Bundes (z. B. des Steuerfortentwicklungsgesetzes), die mit deutlichen kommunalen Mindereinnahmen verbunden sind, unberücksichtigt bleiben. Zudem stellt sich die Frage, ob es verfassungsrechtlich legitim ist, die im Nachhinein festgestellten Steuermehreinnahmen auch auf den übertragenen Wirkungskreis anzurechnen.

Offen ist, ob der Landesgesetzgeber aus dem aktuellen Urteil die Notwendigkeit einer generellen Plan-Ist-Kontrolle ableitet, oder die Plan-Ist-Kontrolle so interpretiert, dass diese nur von den Gerichten zur Quantifizierung bzw. Plausibilisierung einer zuvor festgestellten fehlerhaften Methode herangezogen wird.

Aus unserer Sicht hat sich durch die neue Rechtsprechung sowohl die Einschätzungsmöglichkeit hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer etwaigen Verfassungsbeschwerde bzgl. Art. 88 Abs. 1 LV deutlich erschwert, als auch die Aussicht auf Erfolg generell gemindert. Ähnlich wie im Hinblick auf die Rechtsprechung des LVerfG zum Art. 87 Abs. 3 LV tritt auch bezüglich des Art. 88 Abs. 1 LV eine gewisse Ernüchterung ein.

Als eine erste Reaktion des Landesgesetzgebers auf die Entscheidung LVG 6/23 wurde im Rahmen des am 20.02.2025 beschlossenen Landeshaushalts 2025/2026 bereits eine Einmalzahlung an die Landkreise i. H. v. insgesamt 9.595.287 Euro aus Restmitteln des Ausgleichstocks (§ 17 FAG) zur Umsetzung des Urteils beschlossen. Hierüber informierten wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 24.02.2025](#).

Die Zuweisung ist auf einen Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen von CDU, SPD und FDP zurückzuführen gewesen, für die nach unserem Dafürhalten keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestand. Denn das Landesverfassungsgericht hat die Unvereinbarkeit der Fortschreibung der Personalauszahlungen im FAG bei den Landkreisen mit der Landesverfassung festgestellt. Aus der Unvereinbarkeit folgt, anders als im Falle einer vom Gericht festgestellten Nichtigkeit, ein Regelungsauftrag i. S. d. Beseitigung der verfassungswidrigen Regelung mit Wirkung für die Zukunft. Zu einer rückwirkenden gesetzlichen Regelung, geschweige denn einer bestimmten Zahlungspflicht, wird der Gesetzgeber somit nicht verpflichtet.

Magdeburg, den 24.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 5 **Evaluierung Mehrbelastungsausgleich Abschaffung
Straßenausbaubeiträge**

Anlagen: 1. Vom MI LSA zusammengefasste Ergebnisse der Evaluierung
2. Schreiben des SGSA vom 07.02.2025

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium erwartet mit Blick auf die Konsultationsvereinbarung, dass die Landesregierung der Landesgeschäftsstelle zur Beurteilung des Evaluierungsberichtes zur Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**
 - a. die einzelgemeindlichen Ergebnisse der Datenerhebung zur Vorbereitung der Evaluierung sowie**
 - b. eine nach Jahresscheiben und möglichst gemeindescharf aufgeschlüsselte Aufstellung der unmittelbaren Erstattungen für Beitragsausfälle****zur Verfügung stellt.**
- 2. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle, sich in der Stellungnahme zum Entwurf des Evaluierungsberichtes soweit erforderlich wie folgt einzusetzen:**
 - a. Straßenausbaumaßnahmen, die in der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 vorgesehen aber mangels Refinanzierbarkeit nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr umsetzbar waren, müssen für die Evaluierung berücksichtigt werden.**
 - b. Wegen der teils parallel umgesetzten Baumaßnahmen, für die eine unmittelbare Erstattung der entgangenen Beiträge erfolgte, muss bei der Bewertung der Evaluierungsergebnisse berücksichtigt werden, dass allein die dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Baumaßnahmen mutmaßlich zu einer Unterbewertung des notwendigen Ausgleichsvolumens führen.**

- c. Die Baukostensteigerungen müssen zukünftig durch Implementierung einer dynamischen Anpassungsregelung für den Mehrbelastungsausgleich Berücksichtigung finden.*
- d. Verbandsgemeinden müssen in den Mehrbelastungsausgleich einbezogen werden.*

Begründung:

Mit Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 wurden in Sachsen-Anhalt die Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 01.01.2020 abgeschafft. Teil dieses Gesetzes war auch das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen. Gem. § 1 dieses Gesetzes erhalten die Gemeinden seit 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Mio. Euro. Eine u. a. gegen die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

§ 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen gibt der Landesregierung auf, den Mehrbelastungsausgleich im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 01.01.2024 zu evaluieren und dem Landtag bis zum 30.06.2025 einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

2023 hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) unter Einbeziehung der Landesgeschäftsstelle die Erhebungsbögen zur Umsetzung der Evaluierung entwickelt. Die Landesgeschäftsstelle konnte erreichen, dass nicht ausschließlich Daten zu tatsächlich umgesetzten Maßnahmen erhoben werden, sondern auch zu solchen, die die Gemeinden auf Grund des Wegfalls der Straßenausbaubeiträge nicht mehr refinanzieren konnten und deshalb aus der Planung nehmen mussten. Außerdem konnte durchgesetzt werden, dass auch die Verbandsgemeinden in die Erhebung einbezogen werden. Die Datenerhebung wurde über die Kommunalaufsichtsbehörden im Laufe des vergangenen Jahres realisiert.

Am 23.01.2025 informierte das MI die Landesgeschäftsstelle zum Stand der Evaluierung. Die nach Einschätzung des MI hervorzuhebende Erkenntnis aus der Datenerhebung ist, dass der Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 15 Mio. Euro zumindest für die vergangenen Jahre ausreichend bemessen gewesen sei. Die Landesgeschäftsstelle hatte dies zum Anlass genommen, das MI zu bitten, die erhobenen Daten, die Grundlage für die Auswertung sind, zur Verfügung zu stellen. Das wurde allerdings in dem Gespräch vom MI abgelehnt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierung kann der **Anlage 1** zum Vorbericht entnommen werden.

Des Weiteren informierte das MI in dem Gespräch, dass die Daten, welche für die 2020 in der Haushaltsplanung ausgewiesenen aber mangels Refinanzierbarkeit nicht umgesetzten Baumaßnahmen erhoben wurden, im Evaluierungsbericht nicht berücksichtigt werden sollen. Zur Begründung berief es sich darauf, dass der Mehrbelastungsausgleich nur auf umgesetzte Maßnahmen und somit auf tatsächlich entfallende Beiträge gerichtet sei. Dieses Problem war bereits bei Abstimmung der Erhebungsbögen unsererseits thematisiert und eigentlich geklärt worden. Es wurde deshalb nochmals verdeutlicht, dass diese Sichtweise zu einem sich selbst verstärkenden, negativen Prozess führt und viele Städte und Gemeinden Maßnahmen nur deshalb nicht umsetzen konnten, weil die Refinanzierung wegen der Abschaffung der Beiträge nicht gesichert und die Maßnahmen deshalb nicht umsetzbar waren. Auch dies ist ein Ergebnis des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs. Das MI hat diesbezüglich eingelenkt und zugesichert, zumindest eine Aussage hierzu im Evaluierungsbericht aufzunehmen.

Eingeräumt hat das MI, dass die Baupreisentwicklung für den zukünftigen Mehrbelastungsausgleich eine Rolle spielen müsse. Ausführungen hierzu sollen in den Evaluierungsbericht einfließen. Unklar ist aber noch in welcher Art und Weise die Baupreisentwicklungen prognostisch berücksichtigt werden können. Das Statistische Landesamt, welches ebenfalls in das Gespräch beim MI einbezogen war, erklärte, dass eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der Baupreise wegen der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich sei. Diese Einschätzung dürfte zutreffend sein. Nicht abschließend erörtert wurde, inwiefern eine durchschnittliche Steigerung der Baupreise einer zu bestimmenden Anzahl von Jahren zu Grunde gelegt werden könnte oder die prognostizierte Preisentwicklung – ähnlich wie im Landeshaushalt oder im FAG.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Blick auf die erhobene Datenlage angeregt, im Evaluierungsbericht auf das Thüringer Modell einer „Spitzabrechnung“ hinzuweisen. Aus der Reaktion hierauf wurde deutlich, dass das MI nicht beabsichtigt, einen Vorschlag für die künftige Entwicklung bzw. Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs zu unterbreiten. Vielmehr hat das MI angeregt, dass der SGSA diesen Vorschlag im Rahmen einer Stellungnahme zum Evaluierungsbericht einbringen könne.

Nach Intervention der Landesgeschäftsstelle auf die Position des MI, dass Verbandsgemeinden im Mehrbelastungsausgleich unberücksichtigt bleiben können, hat das MI hier zumindest insoweit eingelenkt, dass darum gebeten wurde, einen Formulierungsvorschlag entsprechend der Regelung im FAG zu den Investitionshilfen zuzuarbeiten. Hier ist im § 16 Abs. 3 FAG geregelt, dass die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält. Das MI hatte in dem Gespräch zuvor die Auffassung vertreten, dass die Verbandsgemeinden ihre diesbezüglichen Finanzbedarfe über die Umlage decken können. Diese Position wurde von uns kritisiert, weil nicht hinnehmbar ist, dass ein unmittelbares Refinanzierungsinstrument genommen und stattdessen auf die mittelbare Refinanzierungsquelle der Verbandsgemeindeumlage verwiesen wird, deren realisierbare Höhe von vielfältigen Rahmenbedingungen abhängt. Auch die Argumentation des MI, dass die Verbandsgemeinden mit einer Ausnahme keine Satzungen zur Beitragserhebung gehabt hätten, geht fehl. Denn eine solche Satzung hätte jederzeit erlassen werden können.

Die Landesgeschäftsstelle hat abschließend in dem Gespräch den Mittelabfluss im Rahmen der „Spitzabrechnung“ der entgangenen Straßenausbaubeiträge erfragt. In Summe sind hier wohl ca. 40 Mio. Euro ausgezahlt worden, weniger als man ursprünglich angenommen hat. Die Spitzabrechnung nach § 18a Abs. 4 KAG-LSA betrifft ebenfalls nach der Gesetzesänderung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge noch umgesetzte Maßnahmen, für die allerdings das Vergabeverfahren vor dem im Gesetz bestimmten Stichtag eröffnet worden war. Diese Maßnahmen waren teils parallel zu Maßnahmen umzusetzen, die dem pauschalen Mehrbelastungsausgleich unterfallen. Sie können demnach ursächlich dafür sein, dass weitere, dem Mehrbelastungsausgleich ab 2022 unterfallende Maßnahmen in den Kommunen allein aus Gründen begrenzter Kapazitäten nicht umgesetzt werden konnten und das Ausgleichsvolumen allein der dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Maßnahmen deshalb unterrepräsentiert ist.

Die Landesgeschäftsstelle hat bisher nur unbefriedigend behandelte bzw. ungeklärte Punkte zum Anlass für ein Schreiben an das MI genommen, in dem zudem mit Verweis auf die Konsultationsvereinbarung auch nochmals gefordert wurde, dem SGSA für eine bessere Beurteilung die erhobenen Daten zur Verfügung zu stellen (**Anlage 2**).

weitere Zeitschiene der Evaluierung

bis Ende Feb. Erarbeitung des Entwurfs des Evaluierungsberichts;
anschließend Beteiligung der einzubeziehenden Landesbehörden und SGSA

bis April/Mai Erarbeitung des Evaluierungsberichts bis 30.06.2025;
Vorlage des Evaluierungsberichts der Landesregierung an den Landtag

Magdeburg, den 26.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 6 **Aktueller Stand zur landesrechtlichen Umsetzung des
Wärmeplanungsgesetzes (WPG)**

Anlagen: 1. Abgrenzung der Aufgabenübertragung im eigenen vs.
übertragenen Wirkungskreis
2. Erläuterung zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs

Bisherige Beratung: 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025; TOP 5

Beschlussvorschlag:

***Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Es wird um Aussprache gebeten.***

Begründung:

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage zum TOP 5 in der 216. Präsidiumssitzung teilen wir mit, dass am 10.02.2025 ein weiteres Gespräch im Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) unter Beteiligung von Landesgeschäftsführer Küper, Referenten Langhoff und Beigeordnete Otte-Sonnenschein stattfand. Zu diesem Termin wurden uns durch das MWU folgende konkrete Formulierungen zu den bisher diskutierten Schwerpunkten – Zuständigkeitsregelung und Konnexität/Mehrbelastungsausgleich – vorgelegt:

1. Zuständigkeitsregelung:

Das MWU beabsichtigt die Aufgaben des Teils 2 im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) im übertragenen Wirkungskreis zu verorten und hat diesbezüglich auch eine Herleitung zur Prüfung und Beratung zur Verfügung gestellt (**Anlage 1**).

Der Entwurf des Referentenentwurfs wird dementsprechend voraussichtlich unter § 3 folgende Formulierung enthalten:

„§ 3 Planungsverantwortliche Stelle

Planungsverantwortliche Stellen sind die Gemeinden. Die Erfüllung der sich hieraus für die Gemeinden ergebenden Aufgaben erfolgt im übertragenen Wirkungskreis.“

In Ergänzung zur Herleitung, insbesondere zur in § 33 Abs. 1 Satz 2 WPG den Ländern eingeräumten Möglichkeit, den Städten und Gemeinden die Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung zuzuweisen, möchten wir zunächst einen kurzen Überblick über den Umsetzungsstand in den Bundesländern geben:

In den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist die Wärmeplanung bereits vor in Kraft treten des WPG verpflichtend gewesen.

Von der Verordnungsermächtigung nach § 33 WPG haben bereits die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen sowie das Saarland Gebrauch gebracht, wobei ausschließlich Thüringen die Aufgabenerledigung dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet hat.

In den nicht genannten Bundesländern besteht bisher keine verpflichtende Wärmeplanung.

Für eine Zuordnung der Wärmeplanung zum übertragenen Wirkungskreis spricht insbesondere, dass das Wärmeplanungsgesetz gezielte Vorgaben für Inhalte und eine sinnvolle Abfolge von einzelnen Arbeitsschritten bis zur Erstellung eines Wärmeplanes enthält. So umfasst bspw. § 13 WPG detaillierte Vorgaben zu den einzelnen Bestandteilen einer Wärmeplanung wie z. B. die Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse usw. Nachfolgend werden dann die einzelnen Bestandteile durch das Gesetz konkretisiert. So finden sich u. a. in § 14 WPG konkrete Vorgaben zur Eignungsprüfung wieder.

Insoweit greift das Argument des Ministeriums für Inneres und Sport (MI), dass die Umsetzung des WPG, mithin die Erstellung einer Wärmeplanung mit dem Bauleitplanungsrecht gleichzusetzen sei, nicht zwingend. Der Ermessensspielraum nach dem Baugesetzbuch ist nach meinem Dafürhalten weitreichender als der nach dem WPG bei der Wärmeplanung.

Im Ergebnis ist sowohl die Zuordnung zum Aufgabenbereich des übertragenen Wirkungskreises als auch die Zuordnung zum eigenen pflichtigen Wirkungskreis möglich und begründbar sowie durch § 33 WPG eröffnet. Beide Varianten sind mit Vor- und Nachteilen verbunden.

Erfolgt die Aufgabenübertragung im übertragenen Wirkungskreis, so erübrigt sich bei Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden die Frage der Zuständigkeit. Gemäß § 90 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Bei Betroffenheit des eigenen Wirkungskreises bedürfte es der freiwilligen Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde.

Im Rahmen des Gesprächs wurde seitens des MWU die Einbeziehung der Vertretung der Mitgliedsgemeinde als auch die Vertretung der Einheits- und Verbandsgemeinden problematisiert. Im übertragenen Wirkungskreis wäre die Wärmeplanung grundsätzlich vom Hauptver-

waltungsbeamten in eigener Zuständigkeit zu erledigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA. Es wird um Aussprache gebeten, inwieweit ein solches für Erforderlich erachtet wird.

Die Mitgliedsgemeinden dürften im übertragenen Wirkungskreis bereits aufgrund der Beteiligungserfordernisse nach § 7 WPG anzuhören sein.

Erfolgt die Aufgabenübertragung im eigenen Wirkungskreis ist grundsätzlich eine Zuständigkeit der Vertretung gegeben.

Ferner ist zu bedenken, dass die Wahrnehmung im übertragenden Wirkungskreis mit sich bringt, dass die Aufgabenerfüllung nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch der Fachaufsicht obliegt. Damit könnte das Land Zweckmäßigkeitserwägungen in die konkrete Planung vor Ort miteinbringen.

Ein Mehrbelastungsausgleich ist sowohl im übertragenen als auch im eigenen pflichtigen Wirkungskreis herzustellen. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich – unabhängig davon, ob durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden – zu schaffen, vgl. Art. 87 Abs. 3 Verf LSA.

2. Konnexität/Mehrbelastungsausgleich:

Die Herleitung der Regelung für den Mehrbelastungsausgleich (**Anlage 2**) wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt, diese soll anschließend in die Gesetzesbegründung einfließen. Der Entwurf der Formulierung für den Mehrbelastungsausgleich lautet wie folgt:

„§ 6

Mehrbelastungsausgleich

- (1) *Das Land gewährt für die erstmalige Erstellung der Wärmepläne nach § 4 Abs. 1 WPG sowie für deren Überprüfung und notwendige Fortschreibung nach § 25 WPG einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich für*
 - a. *interne Verwaltungskosten,*
 - b. *Kosten der Beauftragung externer Dienstleister und*
 - c. *Kosten für die Bereitstellung von Daten nach § 11 Abs. 3 und 4 WPG.*
- (2) *Für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans werden interne Verwaltungskosten als Pauschale*
 - a. *für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 20.000 Einwohnern einmalig 55.000 Euro,*
 - b. *für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern sowie den Verbandsgemeinden einmalig 110.000 Euro gewährt.*
- (3) *Für die Überprüfung eines Wärmeplans auf Fortschreibungsbedarf werden als Pauschalbetrag*
 - a. *für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 20.000 Einwohnern 520 Euro,*
 - b. *für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern sowie den Verbandsgemeinden 1.040 Euro gewährt.*

- c. *Die Auszahlung erfolgt auf Antrag jeweils nach Ablauf des sich aus § 25 Abs. 1 WPG ergebenden Mindestzeitraums durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.*
- (4) *Für eine nach der Überprüfung notwendige Fortschreibung eines Wärmeplans werden interne Verwaltungskosten als Pauschale*
 - a. *für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu einschließlich 20.000 Einwohnern 27.500 Euro,*
 - b. *für beplante Gebiete mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 Einwohnern sowie den Verbandsgemeinden 55.000 Euro gewährt.*
- (5) *Die Kosten der Beauftragung externer Dienstleister für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans werden im Umfang des KWW-Musterleistungsverzeichnisses zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung (Anlage 1) erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die jeweiligen Dienstleistungen in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden.*
- (6) *Die Kosten der Beauftragung externer Dienstleister für die Fortschreibung eines Wärmeplans werden in voller Höhe erstattet. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.*
- (7) *Die Kosten für die Bereitstellung von Daten nach § 11 Abs. 3 und 4 WPG werden in voller Höhe erstattet.*
- (8) *Die Pauschale für interne Verwaltungskosten nach Abs. 2 und 4 wird von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium jeweils auf Antrag als Vorauszahlung gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis eines Beschlusses oder einer Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung oder seiner Fortschreibung. Die Kosten der Beauftragung externer Dienstleister nach Abs. 5 und 6 sowie die Kosten der Datenbereitstellung nach Abs. 7 werden auf Antrag nach Anzeige des erstellten oder fortgeschriebenen Wärmeplans und nach Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium erstattet."*

Bis Ende 2023 konnten Gemeinden bei Antragstellung über den Bund eine finanzielle Förderung von bis zu 90 % der Kosten für ihren Wärmeplan erhalten. Für finanzschwache Gemeinden bzw. solchen aus den Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz war eine volle Unterstützung von bis zu 100 % möglich.

Die vorgesehene Regelung des Landes geht über die Bundesförderung hinaus.

Zu begrüßen ist insoweit, dass landesseitig angedacht wird zusätzlich zum Kostenausgleich für die reine Durchführung der Wärmeplanung durch Dritte zum einen die Erstattung der internen Verwaltungskosten und zum anderen der Kosten für die Bereitstellung von Daten nach § 11 Abs. 3 und 4 WPG vorzunehmen.

Auf unsere Nachfrage hin, ob die Kostenerstattung nach dem AG WPG LSA – zumindest für die internen Verwaltungskosten und die Kosten für die Bereitstellung von Daten – für alle Städte und Gemeinden, die sich bereits in der Erstaufstellung befinden, geöffnet wird, wurde dies seitens des MWU verneint.

Ferner ist die dynamische Betrachtung der Regelung zur Konnexität, die die Fortschreibung nach § 25 WPG in den Blick nimmt, ausdrücklich zu begrüßen.

Ob die hier angesetzten internen Personalkosten der Höhe nach ausreichend sind, sollte im offiziellen Anhörungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren final geprüft werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich einer Bewertung der vorgesehenen halben bzw. vollen Stelle in Abhängigkeit vom Aufwand vor Ort.

3. Ausblick:

Wann der vollständige Referentenentwurf für das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung des Wärmenetzes im Land Sachsen-Anhalt vorgelegt wird, ist weiterhin offen.

Magdeburg, den 17.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217

Datum: 11.03.2025

Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)

Bearbeiterin: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

7.1 **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA**

Anlagen Schreiben der Gemeinde Sülzetal zur Besetzung des Schul-, Kultur und Sportausschusses vom 20.01.2025

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

Herr Mike Eve, Gemeinde Sülzetal, wird als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt benannt.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. in der Fassung vom 09.11.2021 können zur Vorbereitung von Beschlüssen ständige Ausschüsse gebildet werden, u. a. der Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Nach Abs. 2 besteht jeder Ausschuss aus dreizehn Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden.

Bislang war im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt als stellvertretendes Mitglied Herr Steffen Globig, Gemeinde Sülzetal, benannt. Herr Globig hat die Gemeinde Sülzetal zum 1. Januar 2025 verlassen und steht deshalb nicht weiter für die Mitarbeit im Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Verfügung, was uns mit Schreiben vom 20.01.2025 des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal mitgeteilt wurde.

Als stellvertretendes Mitglied soll daher, wie mittels Schreiben vom 20.01.2025 vorgeschlagen, Herr Mike Eve als Nachfolger des vorherigen stellvertretendes Mitgliedes Herr Steffen Globig in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt benannt werden.

Magdeburg, den 17.02.2025
lau-bö

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**
8.1 **Vorbereitung der 69. Kreisvorstandskonferenz am
05.05.2025 in der Hansestadt Stendal**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 (TOP 10.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Am 05.05.2025 findet die Kreisvorstandskonferenz im Rathaus der Hansestadt Stendal statt. Das Präsidium ist in seiner 216. Sitzung am 03.02.2025 dem Vorschlag der Landesgeschäftsstelle gefolgt und hat als Fachthema die Energiepolitik und seine Auswirkungen für die Kommunen bestätigt.

Daraufhin hat die Landesgeschäftsstelle den Geschäftsführer der Landesenergieagentur (LENA) kontaktiert und als mögliche Fachvorträge u. a. das Akzeptanzgesetz LSA, die Transformation der Gasnetze, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (Flexibilisierung von Biogasanlagen) oder generell die regionale Vermarktung erneuerbarer Energie vorgeschlagen. Auch die kommunale Wärmeplanung könnte thematisiert werden.

Die LENA hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einem oder mehreren Referaten gegeben, in Kürze wird es hierzu weitere Abstimmungen geben.

Magdeburg, den 18.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025

Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 **Berufung von Mitgliedern und Stellvertretern der
Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt**

Anlagen Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes
Sachsen-Anhalt vom 15.01.2025
Schreiben an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes
Sachsen-Anhalt vom 04.02.2025

Bisherige Beratung: ./.

–
Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15. Januar 2025 bat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) den SGSA, bis zum 20. Februar 2025 für die nächste zweijährige Berufungszeit der Härtefallkommission von Mai 2025 bis Mai 2027 ein ordentliches Mitglied sowie einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Da innerhalb der Ladungsfrist zur Präsidiumssitzung am 3. Februar 2025 die Vorschläge erst abgestimmt werden mussten, ist die Landesgeschäftsstelle dem nachgekommen und hat mit Schreiben vom 4. Februar 2025 dem MI

- als ordentliches Mitglied:
Frau Babette Büchner-Reinicke, Stadt Halle (Saale)

sowie

- als stellvertretendes Mitglied:
Frau Eter Hachmann, Stadt Dessau-Roßlau

vorgeschlagen.

Magdeburg, den 17.02.2025
th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 217
Datum: 11.03.2025
Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)
Bearbeiter: Frau Referentin Andrea Schulz
Frau Referentin Elke Thurmann

TOP 9 Mitteilungen

9.2 Aktuelle Entwicklungen in Sachen Standesbeamte

Anlagen: (1) Auswertung – Bedarfsabfrage für eine etwaige
außertarifliche Zulage für Standesbeamte
(2) Anschreiben an KAV

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnissnahme gebeten.

Begründung:

**1. Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung
über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA)**

Wir informierten die Verbandsmitglieder mit [E-Mail-Rundschreiben vom 08.01.2025](#), dass sich in den Beratungen am 18.11.2024 und 17.12.2024 ein möglicher Kompromiss mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) abzeichnete, der längere Befristungen von Standesbeamten ermöglicht, die nicht über die in § 1 Abs. 2 PStVO genannten Voraussetzungen verfügen.

Das MI hat daraufhin einen Erlassentwurf vorgelegt, über den wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 28.01.2025](#) informierten:

Danach ist eine ausschließlich befristete Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 PStVO LSA grundsätzlich für fünf Jahre möglich. Im konkreten Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung auf nochmals fünf Jahre erteilt werden, wenn im Rahmen der Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit die Wahrnehmung personenstandsrechtlicher Aufgaben durch eine andere Kommune nicht möglich ist. Sollte es nicht zum Abschluss einer

Zweckvereinbarung kommen, ist aber darzulegen, welche konkreten Gründe gegen den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung sprechen (z. B. in beiden Kommunen sind Standesbeamte lediglich im Wege einer Ausnahme bestellt und diese Situation hält auch absehbar an oder die übernehmende Kommune ist aus kapazitiven Gründen weder personell noch sachlich in der Lage, zusätzlich die Aufgaben der abgebenden Kommune zu erfüllen).

Die Verbandsmitglieder sind um ihre Hinweise dazu gebeten worden. Wegen der zeitlichen Überschneidungen der Ladungsfrist für die Präsidiumssitzung und der Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme an das MI (10. KW) wird die Stellungnahme als Tischvorlage den Präsidiumsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zum Hintergrund

Mit Rundverfügung vom 26.07.2023 hat das Landesverwaltungsamt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung auf die einschlägigen Bestimmungen und die bestehende Rechtslage bei der Bestellung von Standesbeamten hingewiesen. Zugleich wurden die Fachaufsichtsbehörden (Landkreise) angewiesen, Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3 PStVO nur noch befristet zu erteilen. Das bedeutet, dass Standesbeamte, die nicht über die in § 1 Abs. 2 PStVO genannten Voraussetzungen verfügen, in Zukunft nur noch maximal befristet für 3 Jahre als Standesbeamte tätig werden dürfen. Möglich sollen auch Anschlussbefristungen sein.

In vielen Gemeinden sind bereits Standesbeamte mit einer Ausnahmegenehmigung tätig. Ihnen fehlt die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder der Erwerb einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang). Das hat unterschiedliche Gründe, qualitative Unterschiede in der Tätigkeit wurden von den Fachaufsichtsbehörden bisher nicht festgestellt.

Da dieses Thema in verschiedenen Arbeitskreisen des SGSA angesprochen und auch in der kommunalpolitischen Gesprächsrunde (Oberbürgermeister, Landräte, Kommunale Spitzenverbände) bei der Innenministerin am 30.11.2023 eine Rolle spielte, wurde auf Vorschlag von Ministerin Dr. Zieschang auf Arbeitsebene eine AG Standesbeamte gebildet, an der Vertreter des MI und der Kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Es fanden drei Sitzungen als Videokonferenzen statt, am 25.01.2024, am 21.03.2024 und am 29.05.2024. Eingeladen wurde zu einem ergebnisoffenen Gespräch. Unsere Vorschläge zur Lösung der durch befristete Ausnahmen bei der Bestellung von Standesbeamten vor Ort entstehenden Probleme nahm das Ministerium jedoch nicht auf.

Über die ggf. zwischenzeitlich weiteren Entwicklungen wird mündlich berichtet.

2. Schaffung einer übertariflichen Zulage für Standesbeamte

Zugleich hatten wir uns mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 08.01.2025 bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden erkundigt, ob die Zahlung einer übertariflichen Zulage für Standesbeamte (in Anlehnung an die Möglichkeit der Zahlung einer Zulage für Vorzimmerkräfte der Hauptverwaltungsbeamten) aus kommunaler Sicht geeignet erscheint, um diese Stellen in kleineren Gemeinden attraktiver gestalten und damit auch dem Fachkräftemangel vorbeugen zu können.

Von 122 Verbandsmitgliedern haben sich 39 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (ca. 32 Prozent) an der Umfrage beteiligt. Davon spricht sich die Mehrheit gegen die Schaffung einer übertariflichen Zulage für Standesbeamte aus.

Dass sich 68 Prozent nicht an der Umfrage beteiligt haben, ist ein Indiz dafür, dass eine derartige Zulage nicht gewünscht wird; anderenfalls wäre wohl eine entsprechende Rückmeldung an uns erfolgt.

Zudem käme für die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte eine derartige übertarifliche Zulage aufgrund der bestehenden Eingruppierung ihrer Standesbeamten - oftmals EG 10 bis 12 - ohnehin nicht zum Tragen.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit unserer Einschätzung, dass solch eine Zulage nicht das Grundproblem der Vorgabe für tarifbeschäftigte Standesbeamte des aus unserer Sicht nicht erforderlichen B-II-Abschlusses lösen würde.

Darüber hinaus würde eine außertarifliche Zulage für Standesbeamte unabhängig von den aktuellen Tarifverhandlungen zu einer weiteren Personalkostensteigerung führen, was die Haushalte der kommunalen Arbeitgeber zusätzlich belasten würde.

Nach alledem möchten wir Ihnen nach Auswertung der Rückmeldungen nunmehr mitteilen, dass aus unserer Sicht kein Bedarf für die Schaffung einer übertariflichen Zulage für Standesbeamte besteht.

Die Übersicht der Rückmeldungen sowie das Schreiben an den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt vom 12.02.2025 sind zur Information beigefügt, s. **Anlagen zu TOP 9.2**

Magdeburg, den 24.02.2025

Präsidiumssitzung Nr. 217

Datum: 11.03.2025

Ort: Im Großen Saal im Hotel und Gasthaus „Zur Henne“
Henne 1, 06618 Naumburg (Saale)

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 9 **Mitteilungen**

9.3 **Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes zur
Schaffung einer kommunalen Altschuldenlösung**

Anlagen: **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 143h)**

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Ende vergangenen Jahres hatten Bundeskanzler Scholz und Finanzminister Dr. Kukies angekündigt, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf zur Schaffung der grundgesetzlichen Voraussetzungen zur Beteiligung des Bundes an einer kommunalen Altschuldenlösung vorzulegen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte daraufhin Mitte Januar kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt, um dem Bund kompetenzrechtlich zu ermöglichen, anteilig kommunale Altschulden i. S. übermäßiger Liquiditätskredite zu übernehmen. Konkret sah der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Art. 143 Grundgesetz (GG) vor, der es dem Bund ermöglichen sollte, sich durch eine maximal hälftige Übernahme der Entschuldungsmaßnahmen der Länder zugunsten der übermäßig verschuldeten Kommunen zu beteiligen. Die Regelung sollte auf einmalige Anwendung beschränkt sein und als Stichtag für die Höhe der Verschuldung galt der 31.12.2023. Weitere Details wären im Rahmen eines Bundesgesetzes zu regeln gewesen, welches der Zustimmung des Bundesrates bedürft hätte.

Das Bundeskabinett hatte den Gesetzentwurf des BMF nach einer kurzfristigen Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bereits am 24.01.2025 (Anlage) beschlossen. Jedoch wurde der Gesetzentwurf in der knappen Zeit bis zu den vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr im Bundestag behandelt. Das Gesetz ist somit aufgrund des Diskontinuitätsprinzips in dieser Legislaturperiode nichtmehr umgesetzt worden. Zudem galt die benötigte Zustimmung von zwei Dritteln sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat im Zusammenhang mit der beabsichtigten Grundgesetzänderung angesichts der vorgezogenen Bundestagswahl als unwahrscheinlich. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich eine neue Bundesregierung mit dem wichtigen Thema der Stabilisierung der Kommunalfinanzen auseinandersetzen wird.

Der Gesetzentwurf traf bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene nicht nur auf Zustimmung.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Deutsche Städtetag (DST) begrüßten grundsätzlich, dass mit dem Gesetzentwurf in Umsetzung des Koalitionsvertrages von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine konkrete Diskussionsgrundlage für eine Änderung des Grundgesetzes vorgelegt wurde, die zu einer Lösung des Problems der kommunalen Altschulden unter Einschluss von Leistungen des Bundes führen soll. Eine Lösung des Problems der kommunalen Altschulden wäre sowohl für den DST als auch den DStGB ein Schritt für mehr Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Chancengerechtigkeit überall im Land.

Jedoch wiesen beide Verbände darauf hin, dass eine Altschuldenlösung in ein Gesamtkonzept zur Stärkung und Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung eingebettet sein muss. Dazu zählt u. a. die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen mit einem höheren Anteil der Gemeinden an den Gemeinschaftssteuern und höheren verlässlichen Zahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auf der Landesebene. Auch kommt hierfür ein Aufgabenübertragungsverbot des Bundes, das umfassend gilt und auch Änderungen im bestehenden Leistungsrecht erfasst, und eine umfassende Verwirklichung des Konnexitätsprinzips, das namentlich auch Änderungen im bestehenden sozialen Leistungsrecht sowie die Umsetzung von EU-Vorgaben umfasst in Frage.

Der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Art. 143h Abs. 1 GG sah eine vollständige Entschuldung von übermäßigen Liquiditätskrediten der Gemeinden und Gemeindeverbände als Voraussetzung zur Beteiligung des Bundes an der anteiligen Übernahme der kommunalen Altschulden vor. Hier betonen DStGB und DST, dass eine vollständige Entschuldung zwingend anzustreben und auch sachgerecht ist. Allerdings muss dies nicht grundgesetzlich festgeschrieben werden. In Einzelfällen kann es durchaus sinnvoll sein, wenn nicht von vorneherein ausgeschlossen wird, dass sich der Bund an einem Entschuldungsprogramm auf der Landesebene beteiligt, das kommunale Schulden nur anteilig erfasst.

Die Zielsetzung des vorgeschlagenen Art. 143h Abs. 2 GG, wonach die Länder geeignete haushaltsrechtliche und kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen haben, um den erneuten Aufbau übermäßiger kommunaler Liquiditätskredite zu verhindern, wurde grundsätzlich von DStGB und DST begrüßt. Der Gesetzentwurf benennt hier exemplarisch die Ausgleichspflicht für den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung, ein Überschuldungsverbot, einen Genehmigungsvorbehalt für Liquiditätskredite, eine Rückführungspflicht für Liquiditätskredite, die Pflicht zur Bildung von Liquiditätsreserven oder auch das Gebot, überjährige Liquiditätskredite nur noch beim Land aufzunehmen. Bis auf Letzteres sind diese Regelungen grundsätzlich bereits in Sachsen-Anhalt implementiert.

Die hier vorgeschlagenen Regelungen werden vom DStGB und DST als zu wenig konkret angesehen. Diese bieten auch in Anbetracht der Haushaltshoheit der Landtage und der föderalen Ordnung des Staates wenig Gewähr dafür, dass tatsächlich die neue Entstehung von hohen kommunalen Schulden vermieden wird. Zudem verwies u. a. der DStGB darauf, dass die schlechte finanzielle Situation der Kommunen nicht zuletzt auch auf die sehr stark ansteigenden Ausgaben für soziale Leistungen zurückzuführen ist. Diese beruhen ganz überwiegend auf bundesgesetzlichen Bestimmungen und können daher kaum über die Landesebene korrigiert, geschweige denn legislativ geregelt werden.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) hat sich anders als der DStGB und der DST deutlich ablehnend zu dem Gesetzentwurf positioniert. Er fordert unter Verweis auf die aktuelle Finanzsituation der Kommunen, mit einem Rekorddefizit zum 3. Quartal 2024 i. H. v. -24,9 Mrd. Euro nur bei den Kernhaushalten, anstelle einer nur einige Kommunen in bestimmten Ländern und vor allem aber die Länder finanziell selbst betreffende „Altschulden“-Übernahme die Gesamtheit der Kommunen zu unterstützen. Dies soll durch eine Verdreifachung des kommunalen Umsatzsteueranteils (Art. 106 Abs. 5a GG, § 1 Abs. 1 FAG Bund) erfolgen, um die strukturelle Schieflage der Kommunalfinanzen korrigierend anzugehen und die Resilienz und Krisenfestigkeit der Kommunalhaushalte zu erhöhen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat bereits 2019 im Rahmen der Kommission „Gleichwertiger Lebensverhältnisse“ und den seinerzeit unterbreiteten Vorschlägen zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik begrüßt, dass der Bund seine Bereitschaft zur Unterstützung der Länder signalisierte. Denn zuvor wurde die Altschuldenproblematik durch die verfassungsgemäße Zuständigkeit ausschließlich bei den Ländern verortet.

Das Scheitern des jetzigen Gesetzentwurfs kommt angesichts des Scheiterns der Ampelkoalition und den vorgezogenen Neuwahlen nicht überraschend. Jedoch wäre er auch im Hinblick auf die seinerzeit geführte Diskussion um ein landeseigenes Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite (nicht das auf Investitionskredite bezogene STARK II-Programm!) aus fiskalischer Sicht für das Land und die Kommunen in Sachsen-Anhalt interessant gewesen. Schließlich sollten ursprünglich 400 Mio. Euro des Landes zum Abbau der Kassen- bzw. Liquiditätskredite aufgebracht werden. Jedoch verfolgten sowohl die jetzige als auch die vorherige Landesregierung das Thema STARK IV nicht weiter; trotz dessen im Rahmen der erwähnten Kommission „Gleichwertiger Lebensverhältnisse“ sich eine zunehmende fiskalische Beteiligung des Bundes herauskristallisierte.

Auch wenn der letztendlich gescheiterte Gesetzentwurf berechtigte Folgefragen auf den Plan gerufen hätte, zeigt sich die Notwendigkeit einer Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden in Sachsen-Anhalt auch daran, dass der Kassenkreditbestand je Einwohner bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt nach Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland bundesweit den vierthöchsten Bestand aufweist.